

**Übersicht Regelungen Bachelor-Prüfungsordnungen UW/UR (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)**  
 In Rot sind die Regelungen enthalten, die ab In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnungen (ab WS 2018/2019) gültig sind, abweichende Paragraphen zur alten PO sind angegeben.

Regelung	UBW	WUR	NRW	SBT (engl.)
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	§ 20 (1) und (2): - Nachweis über die praktische Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) - mind. 120 ECTS	§ 11 (2) / § 20 (1): - Nachweis über die praktische Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) - mind. 120 ECTS	§ 20 (1): - Nachweis über die praktische Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) - mind. 120 ECTS - Nachweis über erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung	§ 20 (1): - frühestens nach Bekanntgabe von 120 ECTS - mindestens die Leistungen der Semester 1 - 3
Fristen Anmeldung (AN) Thesis: *	§ 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS § 20 (1): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	§ 11 (3): AN spätestens 6 Monate nach Abschluss der letzten PL § 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 ECTS	§ 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	§ 20 (1): AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS
Bearbeitungszeit Thesis:	§ 12 (3): bis zu 9 Wochen	§ 11 (4): 9 Wochen § 12 (3): bis zu 9 Wochen	§ 12 (3): bis zu 9 Wochen	§ 12 (3): bis zu 9 Wochen
Verlängerung Bearbeitungszeit Thesis möglich?	§ 12 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 4 Wochen verlängern	Keine Verlängerung möglich § 12 (3): Bearbeitungszeit kann im Einzelfall um bis zu 3 Wochen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.	§ 12 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 4 Wochen verlängern	§ 12 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 6 Wochen verlängern
Rückgabe Thema Thesis möglich?	§ 12 (3): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe anzumelden. § 12 (3): Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.	§ 11 (5): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe anzumelden. § 12 (3): Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.	§ 12 (3): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe anzumelden. § 12 (3): Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.	§ 12 (3): Thema kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Ein neues Thema ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe anzumelden.
Prüfer für Thesis:	§ 12 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein	§ 11 (8): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein § 12 (6): Erstprüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein.	§ 12 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein	§ 12 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein
Wiederholung von Prüfungen:	§ 17 (1): zweimal; § 17 (2): spätestens zu den	§ 17 (1): zweimal; § 17 (4) / § 17(2): spätestens zu	§ 17 (1): zweimal; § 17 (2): spätestens zu den	§ 17 (1): zweimal; § 17 (2): spätestens zu den

Anzahl, Zeitpunkt	Prüfungsterminen im übernächsten Semester	den Prüfungsterminen im übernächsten Semester	Prüfungsterminen im übernächsten Semester	Prüfungsterminen im übernächsten Semester
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheides über das Nichtbestehen mit neuem Thema § 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch mit neuem Thema innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 17 (2): einmal, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen Ein nicht bestanden Kolloquium ist innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen zu wiederholen (entfallen) § 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch mit neuem Thema innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 17 (4): einmal; innerhalb 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit neuem Thema § 17 (4): einmal, AN Wiederholungsversuch mit neuem Thema innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 17 (4): einmal; innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit neuem Thema
Verbesserungsversuch möglich?  Zeitpunkt der Verbesserung	§ 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	§ 17 (1): Ja, wenn die Prüfung zum im Curriculum festgelegten Semester abgeleistet wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. § 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde, Ableistung zum nächsten Prüfungstermin Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	§ 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	§ 17 (3): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.
Plagiat bei Thesis?	§ 15 (4) / § 15 (5): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 14 (4) / § 15 (4): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 15 (4) / § 15 (5): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 15 (4): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss
Notenverbesserung bei Thesis und Kolloquium?	§ 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 17 (1) / § 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 17 (3): Nein, keine Notenverbesserung möglich
Berechnung Modulnote Thesis	§ 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: bei einer Differenz >1 entscheidet der PA; andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert (einfacher Durchschnitt) der beiden Noten gebildet und es wird nach der ersten Stelle hinterm Komma abgeschnitten - ohne Rundung!		§ 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: der PA entscheidet; in der Praxis fragt das Prüfungsamt bei den Prüfern nach, ob eine Einigung möglich ist	§ 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: bei einer Differenz >1 entscheidet der PA; andernfalls wird aus den beiden Noten der Mittelwert gebildet und dieser auf eine zulässige Note gerundet, und zwar auf die bessere zulässige Note, falls der errechnete Wert exakt

				zwischen zwei zulässigen Noten liegt.
1+4-Regelung? **	§ 16 (1): Ja	§ 6 (4) / § 16 (1): Ja	§ 16 (1): Ja	§ 16 (1): Ja

**Legende:**

**UW/UR** = Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht, **PO** = Prüfungsordnung

**UBW** = Umwelt- und Betriebswirtschaft, **WUR** = Wirtschafts- und Umweltrecht, **NRW** = Nachhaltige Ressourcenwirtschaft, **SBT** = Sustainable Business and Technology (englischsprachig)

**AN** = Anmeldung

\* = Abschluss und Bekanntgabe erfolgen durch offiziellen Aushang der Noten in den Schaukästen beim Prüfungsamt

**\*\*1+4-Regelung:** § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw.